

**25. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Kümper Teil III“
hier: Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 „Kümper Teil III“ mit der Begründung gebilligt und den Beschluss zu Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung auf Seite 47 geometrisch eindeutig festgesetzt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **02.05. bis einschließlich 03.06.2008** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
samstags	von	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus während dieser Zeit am 12.05. (Pfingsten), 22.05. (Fronleichnam) und 30.05.2008 (wg. Betriebsfest) geschlossen bleibt.

Neben den Planunterlagen liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen aus:

- Bodengutachten anl. Erschließung und Neubau einer Kanalisation und Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 60 „Kümper Teil II – (Ing.-Büro De Reuter, Altenberge), 19.05.2000

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 09.04.2008 zu den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfallwirtschaft sowie Immissionsschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

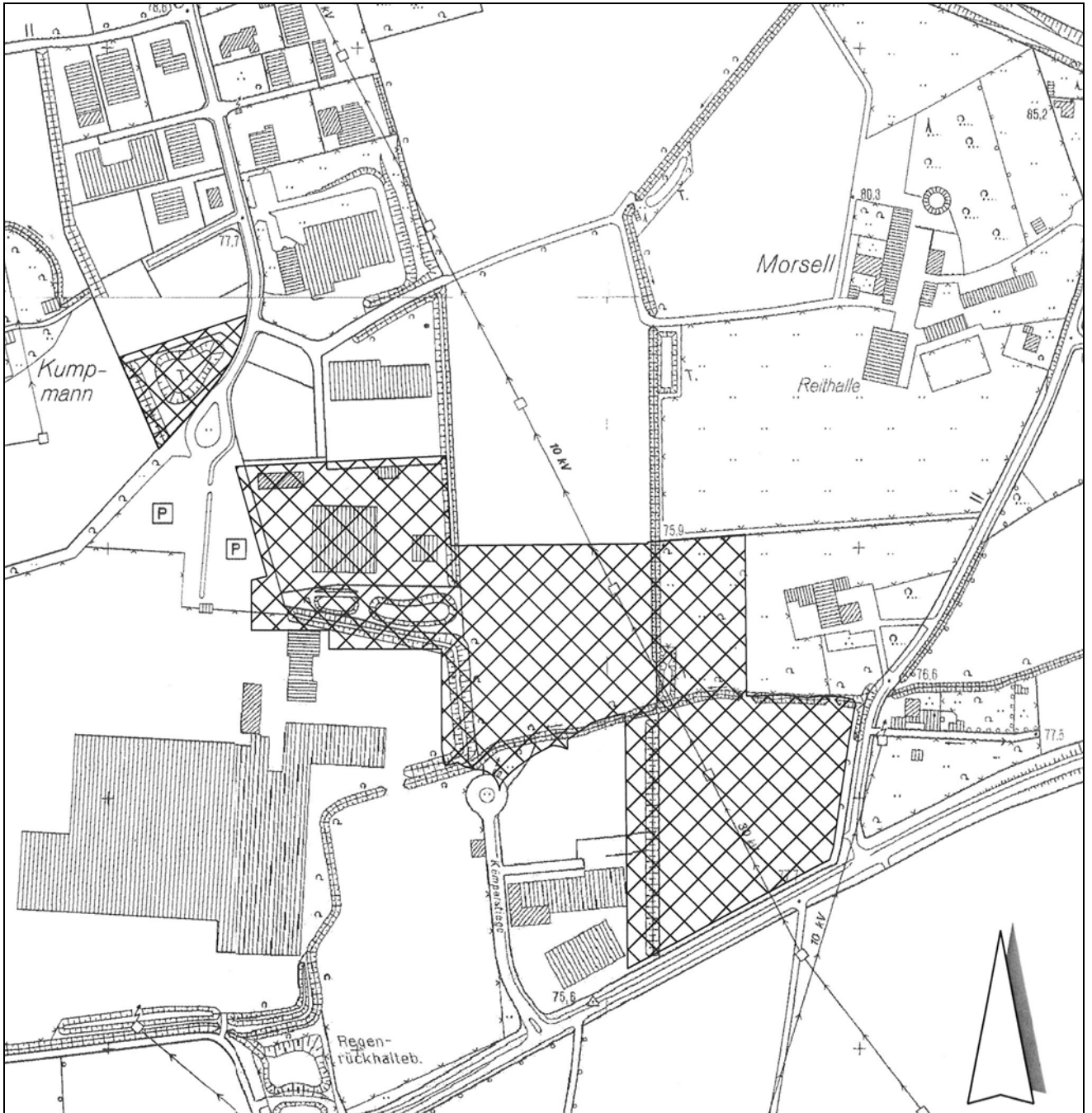
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 24.04.2008

Der Bürgermeister

gez. Paus

Übersichtskarte



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Kümper Teil III“